



# Muster-Erläuterung

Datum:

Klassifizierung:

## Verordnung der Einwohner-/Kirch-/Bürgergemeinde XX über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V XX)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
2.1	Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen PDSG .....	2
2.2	GERES-Verordnung .....	3
2.2.1	GERES-Verordnung (Auszug).....	3
2.3	Übergangsrecht .....	4
3.	<b>Erlassform</b> .....	4
4.	<b>Umsetzung</b> .....	4
5.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln und Anhängen</b> .....	4
5.1	Artikel 1 Gegenstand .....	4
5.2	Artikel 2 Geltungsbereich .....	5
5.3	Artikel 3 Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle .....	5
5.4	Anhänge .....	5
5.4.1	Anhang 1: Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform.....	5

## 1. Zusammenfassung

Die Einwohner-, Kirchen- und Burgergemeinden sind bereits aufgrund der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform; GERES V, BSG 152.051), im Umfang von Anhang 3 berechtigt, auf die GERES-Plattform zu greifen. Sollen Berechtigungen der kommunalen Behörden über den Anhang 3 hinaus für weitere Einheiten nötig sein, haben sie zusätzliche Berechtigungsregeln in Form einer Verordnung zu erlassen.

Die zusätzlichen Berechtigungsregeln bestimmen, welche weiteren Funktionen, Systeme oder Beauftragte dieser Einheiten zu welchem Zweck und in welchem Umfang auf die zentralen Personendatensammlungen – aktuell alleine die GERES-Plattform - greifen können. Auch ist darin bezeichnet, wer den Antrag auf Eröffnung eines personalisierten Benutzerkontos beim Service Desk des KAIO stellen darf.

Die PDS V XX ist die Grundlage des Service Desk des KAIO für die Eröffnung von Benutzerkonten auf der GERES-Plattform.

In weiteren wird auf die BSIG vom 25. März 2021 in Sachen PDSG und GERES V verwiesen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen PDSG

Mit dem PDSG (BSG 152.05) treten am 1. März 2021 auch die folgenden Bestimmungen in Kraft:

#### *Art. 8 Berechtigungen für den Zugriff*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Berechtigung für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen.

<sup>2</sup> Er kann vorsehen, dass

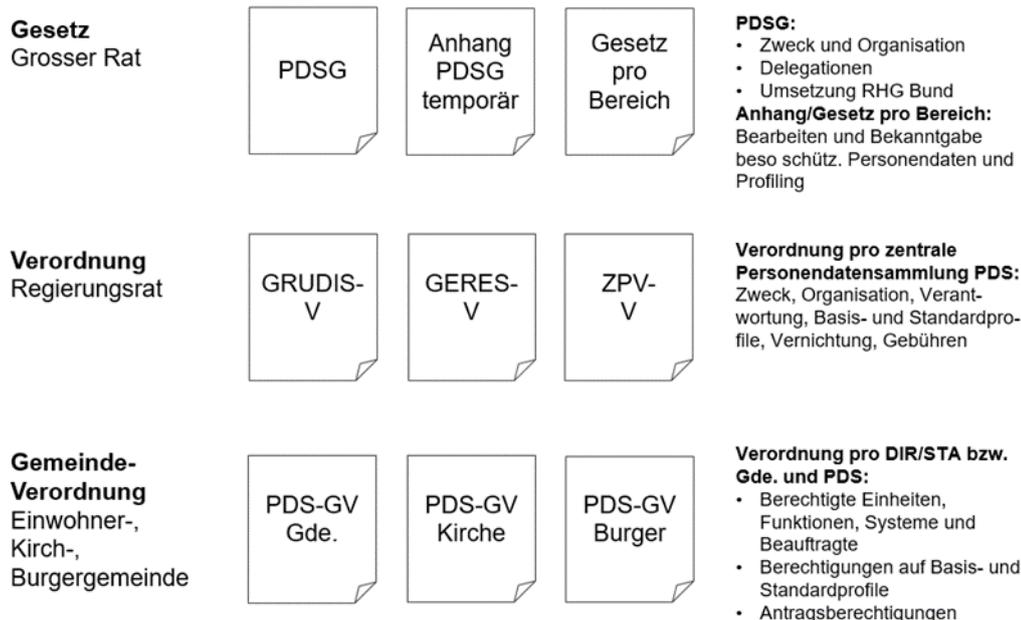
- a. die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie der anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich durch Direktionsverordnungen oder Reglemente regeln,
- b. die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie beaufsichtigten anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben durch Verordnung regeln.

#### *Art. 9 Voraussetzungen für den Zugriff*

<sup>1</sup> Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt,

- a. sieht den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen nur vor, wenn für die Datenbearbeitung eine ausreichende gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung besteht;
- b. stellt sicher, dass die berechtigten Behörden nur über diejenigen Personendaten, Funktionalitäten und Zugriffsrechte verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und Gewähr für die Einhaltung der Informationssicherheits- und Datenschutzvorschriften bieten.

Diesen Bestimmungen liegt das Konzept zu Grunde, wonach die Regelung der Zugriffsrechte durch den Regierungsrat an die Exekutiven des Gemeinde- und Landeskirchenrechts delegiert werden kann. Dank einer nach dem Datenschutzbedarf abgestuften Kaskade von Erlassen und Datenbearbeitungs-Profilen ist es so möglich, auch besonders schützenswerte Personendaten innert ein paar Monaten verfügbar zu machen (Abbildung 1 aus Vortrag zum PDSG, Regelungshierarchie):



## 2.2 GERES-Verordnung

Der Regierungsrat hat von Art. 8 PDSG mit der GERES V von dieser Delegation Gebrauch gemacht und die folgenden Bestimmungen per 1. März 2021 in Kraft gesetzt:

### 2.2.1 GERES-Verordnung (Auszug)

#### 3.2 Berechtigungsregeln und –verwaltung

##### Art. 18 Form und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei regeln die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff via Systeme durch Direktionsverordnungen, die Justizleitung durch ein Reglement.

<sup>2</sup> Die Berechtigungsregeln gelten für die folgenden Einheiten der erlassenden Behörde:

- a. Unterstellte Organisationseinheiten,
- b. Beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c. Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten.

<sup>3</sup> Die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) sind grundsätzlich nach Anhang 3 antrags- und zugriffsberechtigt.

<sup>4</sup> Sie regeln die über Anhang 3 hinausgehenden Antrags- und Zugriffsberechtigungen ihrer unterstellten Organisationseinheiten, beaufsichtigten selbstständigen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben, deren Beauftragten bzw. deren Systeme durch Verordnung.

##### Art. 19 Inhalt

<sup>1</sup> Mit den Berechtigungsregeln wird Folgendes bestimmt:

- a. die zugriffsberechtigten Organisationseinheiten, Abteilungen oder Bereiche der Behörden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben,
- b. die zugriffsberechtigten Beauftragten,
- c. der Zweck der Datenbearbeitung nach Buchstabe a und b,
- d. die zugriffsberechtigten Funktionen von Behörden oder Beauftragten,
- e. die zugriffsberechtigten Systeme von Behörden oder Beauftragten,
- f. die Zuordnung der Basis- und Standardprofile pro Funktion oder System,

- g. die Zuordnung der Funktionalitäten pro Funktion oder System,
- h. die Funktionen der Behörden oder Beauftragten, die beim KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung eines Benutzerkontos beantragen dürfen.

<sup>2</sup> Nur die Vorgesetzten einer Organisationseinheit, einer Abteilung oder eines Bereiches einer Behörde oder Beauftragten können nach Absatz 1 Buchstabe h berechtigt werden, beim KAIO für ihre unterstellten Funktionen oder Systeme den Antrag auf Eröffnung, Änderung oder Aufhebung eines Benutzerkontos zu stellen.

#### Art. 42 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Die Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 sind auf der GERES-Plattform innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.

<sup>2</sup> Die Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen oder zu aktualisieren. Danach werden Anträge auf Erstellung oder Anpassung von Benutzerkonten vom KAIO zurückgewiesen und die bestehenden Benutzerkonten gelöscht.

<sup>3</sup> Bis zur Inkraftsetzung der Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. gelten die Berechtigungen nach Artikel 14 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)1) weiterhin.

#### 2.3 Übergangsrecht

Die Berechtigungsregeln sind innert Jahresfrist, also bis zum 28. Februar 2022 in Kraft zu setzen, andernfalls durch das KAIO Anträge auf Erstellung oder Anpassung von GERES-Benutzerkonten, welche über den Anhang 3 der GERES V hinausgehen, zurückgewiesen und bestehende Benutzerkonten gelöscht werden (Art. 42 Abs. 2 GERES V). Bis dahin gilt für den Bezug der GERES-Daten die Berechtigungen nach Artikel 14 in Verbindung mit Anhang 1 der abgelösten Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) weiterhin.

### 3. **Erlassform**

Die über Anhang 3 der GESES V hinausgehenden kommunalen Berechtigungsregeln sind von den Exekutiven in der Form von Verordnungen zu erlassen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b PDSG, Art. 18 Abs. 4 GERES V). Diese bedürfen der Zustimmung der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA; Art. 11 Abs. 1 PDSG).

### 4. **Umsetzung**

Die PDS V XX soll so bald wie möglich nach der Inkraftsetzung des PDSG sowie der GERES V in Kraft gesetzt werden.

### 5. **Erläuterungen zu den Artikeln und Anhängen**

#### 5.1 Artikel 1 Gegenstand

Dieser Artikel umschreibt den Gegenstand des Erlasses: Die Berechtigungsregeln für die zentralen Personendatensammlungen. Aktuell ist das alleine die GERES-Plattform. Weitere werden aber folgen, wie z.B. das Grundstücksinformationssystem (GRUDIS), welches ebenfalls eine zentrale Personendatensammlung i.S. des PDSG ist.

## 5.2 Artikel 2 Geltungsbereich

Die Berechtigungsregeln gelten für alle der Einwohner-, Kirchen- oder Bürgergemeinden unterstellten Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 18 Abs. 4 i. V. m, Abs. 2 Bst. a GERES V).

Ebenso sind damit die Zugriffsrechte allfälliger von den Gemeinden beaufsichtigter anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben zu regeln, z.B. von gemeindeeigenen, aber selbständigen Betrieben oder Anstalten (Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Bst. b GERES V).

Die PDS V XX gilt auch für (i.d.R. private) Beauftragte, soweit diese Benutzerkonten für die zentralen Personendatensammlungen benötigen, wie z.B. eine beauftragte Software-Unternehmung, welche für den Betrieb einer Applikation den direkten GERES-Zugriff benötigt (Art. 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Bst. c GERES V).

Der Anhang 1 ist die Checkliste für den Service Desk des KAIO zur Eröffnung von Benutzerkonten für Personen oder Systeme der berechtigten Einheiten mit den in den Anhängen bezeichneten Profilen und Funktionalitäten.

Ohne die in den Anhängen bezeichneten Einheiten, Funktionen und Systeme werden keine Benutzerkonten errichtet bzw. keine Profile und Funktionalitäten zugeteilt. Oder aber bestehende Benutzerkonten werden nach unbenutztem Ablauf eines Jahres gelöscht, sofern sie über den Anhang 3 der GERES-Verordnung hinausgehen.

## 5.3 Artikel 3 Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle

Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b PDSG erlässt, legt diese vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor. Anhand der Begründung der Behörden prüft sie deren Recht- und Verhältnismässigkeit. Die Stellungnahme kann in Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 11 Abs. 1 PDSG). Das Datum der Stellungnahme ist auf dem Anhang zu vermerken (Art. 20 Abs. 1 GERES V).

## 5.4 Anhänge

Pro zentrale Personendatensammlung wird ein Anhang geführt. Aktuell ist dieser allein auf die GERES-Plattform und damit Anhang 1 beschränkt.

### 5.4.1 Anhang 1: Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform

Ziff. 1 Amt / Abteilung / Bereich XX

Hier ist vorab zu bestimmen, welchen Vorgesetzten die Beantragung von Benutzerkonten für die Mitarbeitenden, Systeme oder Beauftragten einer Einwohner-, Kirchen- oder Bürgergemeinde obliegt. Idealerweise und falls dies die Organisation zulässt, sind dies nicht die direkten Vorgesetzten, sondern diejenigen der nächsten Hierarchiestufe.

Ziff. 1.1 Mitarbeitende XX

Die Mitarbeitenden der Abteilung/des Bereichs XX haben die Aufgabe, ..... .

Unter Begründung/Zweck ist nachvollziehbar zu beschreiben, weshalb die Daten der beantragten GERES-Profile und -Funktionalitäten gemäss GERES V, Anhänge 1 und 2 erforderlich (und bei besonders schützenswerten Personendaten: weshalb sie zwingend erforderlich sind) und für die Aufgabenerfüllung geeignet sind. Dazu sind die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung zu nennen.

GERES-Profile	Begründung/Zweck	Rechtsgrundlage für Aufgabe und Datenbearbeitung
Basisprofil	Grundangaben zu jeder von einer Behörde abgerufenen Person.	Art. 5 Abs. 2 u. Art. 12 Abs. 2 GERES V
Standardprofile		
1: AHV-Nummer	Ermöglicht die eindeutige Identifikation.	Art. 14 GERES V
....	.....	....
<b>Funktionalitäten</b>		
3: Datenraum	Die Mitarbeitenden benötigen die Daten der in der Gemeinde XX Gemeldeten.	Art. 5 Abs. 2 GERES V
4: Alter	Die Mitarbeitenden benötigen die Daten der in der Gemeinde XX Gemeldeten jeden Alters.	Art. 5 Abs. 2 GERES V
5: Geschlecht	Die Mitarbeitenden benötigen die Daten der in der Gemeinde XX Gemeldeten, deren Geschlecht mit männlich, weiblich oder unbestimmt beschrieben wurde.	Art. 5 Abs. 2 GERES V
7: Staatsangehörigkeit	Die Mitarbeitenden benötigen die Daten der in der Gemeinde XX Gemeldeten jeder Staatszugehörigkeit.	Art. 5 Abs. 2 GERES V
.....	.....	.....

### Ziff. 1.2 Systeme (Beispiele)

Das KAIO liefert den Systemen von Verwaltungseinheiten, z.B. der Schulverwaltungs-Software iCampus der Campus AG, die GERES-Daten nur unter den folgenden Voraussetzungen (Art. 32 Abs. 3 GERES V):

- a) Die Einwohnergemeinde XX hat die Betreiberin des Systems via Vertrag zur Datenbearbeitung beauftragt.
- b) Die Einwohnergemeinde XX hat mit ihren Berechtigungsregeln das System zur Datenbearbeitung berechtigt.

#### Ziff. 1.2.1 iCampus der Abteilung Bildung

Antragsberechtigt ist die der Schulleitung vorgesetzte Funktion.

Die Gemeinde XX bezieht mit dem Service iCampus gemäss Vertrag vom [.....] (ev. sowie der Datenschutzvereinbarung vom [.....]) eine Cloud-Dienstleistung für ihre Schule von der Campus Software AG. iCampus bezieht im Meldeverfahren via Sedex-Plattform Personendaten aus der GERES-Plattform. Die GERES V bestimmt im Anhang 3 die GERES-Basis- und Standardprofile für die Schulen. Die Profile sind in dieser PDS V im Anhang 1 in Ziff. [.....] übernommen wurden.

#### Ziff. 1.2.2 innosolvchurch der Verwaltung der Kirchgemeinde (Beispiel)

Antragsberechtigt ist die der Leitung der Kirchgemeindeverwaltung vorgesetzte Funktion.

Die Kirchgemeinde XX bezieht mit dem Service innosolvchurch gemäss Vertrag vom [.....] eine Cloud-Dienstleistung für ihre Mitglieder- und Kirchenverwaltung von der Talus AG. innosolvchurch bezieht im Meldeverfahren via Sedex-Plattform Personendaten aus der GERES-Plattform. Die GERES V bestimmt im Anhang 3 die GERES-Basis- und Standardprofile für die Kirchgemeinden. Die Profile sind in dieser PDS V im Anhang 1 in Ziff. [.....] übernommen wurden.